

# TE OGH 2013/1/24 8Ob144/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2013

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Spenling als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Kuras, die Hofrätin Dr. Tarmann-Prentner und die Hofräte Mag. Ziegelbauer und Dr. Brenn als weitere Richter in der Insolvenzsache des Schuldners G\*\*\*\*\* Verein, \*\*\*\*\*, Insolvenzverwalterin Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte GmbH in Graz, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Schuldnerin, vertreten durch Poganitsch & Ragger Rechtsanwälte GmbH in Wolfsberg, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 22. November 2012, GZ 3 R 217/12z-36, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Rekursgericht den Rekurs der Schuldnerin gegen den Beschluss auf Genehmigung der Schließung ihres Unternehmens (§ 114a Abs 2 IO) zurück. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Rekursgericht den Rekurs der Schuldnerin gegen den Beschluss auf Genehmigung der Schließung ihres Unternehmens (Paragraph 114 a, Absatz 2, IO) zurück.

Der dagegen von der Schuldnerin erhobene außerordentliche Revisionsrekurs ist unzulässig.

Nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO iVm § 252 IO ist im Insolvenzverfahren ein Revisionsrekurs ausgeschlossen, wenn der angefochtene Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist. Eine volle Bestätigung wegen Übereinstimmung der in beiden Instanzen getroffenen Entscheidungen in der Sache liegt nach ständiger Rechtsprechung auch dann vor, wenn das Rekursgericht zwar eine Zurückweisung ausgesprochen, zusätzlich aber die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung geprüft und bestätigt oder - neben dem Zurückweisungsgrund - einen für die Bestätigung maßgeblichen Grund erläutert hat (RIS-Justiz RS0044456 [T4, T6]; 8 Ob 26/11y). Nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO in Verbindung mit Paragraph 252, IO ist im Insolvenzverfahren ein Revisionsrekurs ausgeschlossen, wenn der angefochtene Beschluss zur Gänze bestätigt worden ist. Eine volle Bestätigung wegen Übereinstimmung der in beiden Instanzen getroffenen Entscheidungen in der Sache liegt nach ständiger Rechtsprechung auch dann vor, wenn das Rekursgericht zwar eine Zurückweisung ausgesprochen, zusätzlich aber die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung geprüft und bestätigt oder - neben dem Zurückweisungsgrund - einen für die Bestätigung maßgeblichen Grund erläutert hat (RIS-Justiz RS0044456 [T4, T6]; 8 Ob 26/11y).

Im vorliegenden Fall hat das Rekursgericht den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluss nicht nur formal behandelt,

sondern (auch) in der Sache eingehend überprüft, das Ermittlungsverfahren des Erstgerichts für unbedenklich erachtet und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen gebilligt. Seine Entscheidung ist daher im Sinne der dargestellten Rechtslage als Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung zu werten und damit gemäß § 252 IO iVm § 528 Abs 2 Z 2 ZPO absolut unanfechtbar. Im vorliegenden Fall hat das Rekursgericht den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluss nicht nur formal behandelt, sondern (auch) in der Sache eingehend überprüft, das Ermittlungsverfahren des Erstgerichts für unbedenklich erachtet und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen gebilligt. Seine Entscheidung ist daher im Sinne der dargestellten Rechtslage als Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung zu werten und damit gemäß Paragraph 252, IO in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO absolut unanfechtbar.

**Schlagworte**

Gruppe: Konkursrecht, Ausgleichsrecht, Zivilverfahrensrecht

**Textnummer**

E103209

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2013:0080OB00144.12B.0124.000

**Im RIS seit**

09.03.2013

**Zuletzt aktualisiert am**

13.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)